

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

[https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger\\_und\\_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php](https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php)

---

**Nr. 11/2019      Ausgabetag: 07. Juni 2019**

## Inhaltsverzeichnis:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
Änderungsverordnung vom 21.05.2019

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 20.12.1982

geändert durch die

1. Änderungsverordnung vom 07.11.1984
2. Änderungsverordnung vom 12.04.1988
3. Änderungsverordnung vom 14.02.1995
4. Änderungsverordnung vom 25.04.1995
5. Änderungsverordnung vom 29.05.1995
6. Änderungsverordnung vom 29.06.2000
7. Änderungsverordnung vom 11.06.2007
8. Änderungsverordnung vom 04.11.2010
9. Änderungsverordnung vom 13.05.2013
10. Änderungsverordnung vom 08.05.2014
11. Änderungsverordnung vom 26.03.2019
12. Änderungsverordnung vom 21.05.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516), in der Fassung vom 30.03.2018, erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 21.05.2019 folgende Verordnung:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Wiedenbrück dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag vor Ostern (Bürger- und Vereinemarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (sollte an diesem Sonntag das Frühlingsfest in Rheda stattfinden, so wird der Bürger- und Vereinemarkt im Stadtteil Wiedenbrück um einen Sonntag vorverlegt).
- Sonntag vor dem ersten Montag im Oktober zur Herbstkirmes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedoch nicht am 03. Oktober (Tag der Deutsche Einheit).
- Sonntag zum 1. Advent (Christkindlmarkt) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**§ 2**

Verkaufsstellen im Stadtteil Rheda dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag nach Frühlingsanfang im März (Frühlingsfest „rheda erleben“) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im Juli zum Stoffmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im September zum Altstadtfest in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### § 3

Die Grenze zwischen den Stadtteilen Rheda und Wiedenbrück bildet die Autobahn A2.

### § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der farblich markierten Bereiche und der zugelassenen Uhrzeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit nach § 33 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 05.06.2019

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg